

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2021 vom 08.09.2021 mit Erläuterungen

---

### **Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2021**

Der Stadtrat bestellt gemäß § 62 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Herrn Mathias Kockert mit Wirkung vom 01.01.2022 zum Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Wittichenau.

#### Erläuterung:

*Der Stadtkämmerer, Herr Thomas Woelke, geht zum 31.12.2021 in den Ruhestand. Deshalb war die Stelle, deren genaue Bezeichnung laut Sächsischer Gemeindeordnung „Fachbediensteter für das Finanzwesen“ lautet - neu ausgeschrieben worden. Die Bewerbungsfrist endete zum 01.07.2021.*

*In der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau ist geregelt, dass Personalentscheidungen auf der Ebene der Amtsleiter in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Alle Stadträte hatten daher die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen.*

*Der Stadtrat hat sich für Herrn Mathias Kockert, Saalauer Str. 31, 02997 Wittichenau, entschieden.*

### **Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2021**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt folgender 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wittichenau von Juli 2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.2015 zu:

Zur einheitlichen Regelung der Abwasserbeseitigung von Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücken im gesamten Gemeindegebiet wird Punkt 3.6.2 gestrichen und folgender neuer Punkt 3.14 eingefügt:

#### **3.14 Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke im Gemeindegebiet**

Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke im Gemeindegebiet werden – soweit auf ihnen Abwasser anfallen darf bzw. tatsächlich anfällt – dezentral entsorgt.

Dies hat durch abflusslose Abwassersammelgruben zu geschehen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) nach DIN 1986-100 entsprechen müssen.

Die Dichtheit ist von einem Unternehmen mit Sachkundenachweis nach der betreffenden DIN-Vorschrift zu prüfen und der Stadt Wittichenau vom Eigentümer bzw. Parzellennutzer durch ein positives Prüfzertifikat zu belegen. Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn bei neu gelieferten einteiligen Behältern aus Kunststoff oder Beton mit DIBt\*-Zulassung (\*Deutsches Institut für Bautechnik) die Herstellerbescheinigung mit Zulassungsnummer, Rechnung, Einbaubestätigung/Gewährsbescheinigung eingereicht wird.

#### Erläuterung:

*In § 51 des Sächsischen Wassergesetzes ist geregelt, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Gemeinden oder Zweckverbände) für ihr Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufstellen und der Unteren Wasserbehörde vorlegen müssen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Abwasserbeseitigung im jeweiligen Gebiet technisch erfolgen soll. Dazu gehört unter anderem, dass abgegrenzt wird, welche Gebiete zentral oder dezentral entsorgt werden und welcher „allgemein anerkannter Stand der Technik“ dabei zu erreichen bzw. einzuhalten ist. Das bringt es mit sich, dass das ABK von Zeit zu Zeit aktualisiert werden muss.*

*Im bisherigen ABK fehlte eine generelle Regelung für Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke. Dies lag daran, dass in früheren Jahren die Priorität darauf lag, zunächst die Abwasserentsorgung der dauerhaft bewohnten Grundstücke auf den Stand der Technik zu bringen. Im dezentralen Bereich musste dies bis zum gesetzlich geregelten Stichtag 31.12.2015 abgeschlossen sein, was auch weitestgehend erreicht werden konnte. Erst danach konnte man sich verstärkt darauf konzentrieren, auch in den nur saisonal genutzten Bungalow- und Gartenanlagen, soweit dort Abwasser anfällt, den Stand der Technik (auf Dichtheit geprüfte abflusslose Gruben) durchzusetzen. Da dies inzwischen weitestgehend realisiert ist, soll sich dies nun auch im Text des ABK widerspiegeln.*

### **Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2021**

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 06.08.2021 zu.

#### Erläuterung:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Sowohl die langfristigen Pläne als auch die Wirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind danach gemäß § 48 Abs. 4 SächsWaldG vom Stadtrat zu beschließen.

In den Plan für 2022 sind finanzielle Mittel für folgende Arbeitsschwerpunkte eingestellt worden:

Holzeinschlag ist vorgesehen in Sollschwitz an der Ortsverbindungsstraße Trado ca. 10 ha sowie in Wittichenau in der Nähe des Waldbades 2,2 ha. Waldpflege ist in den neu aufgeforsteten Flächen der letzten Jahre geplant. Weitere finanzielle Mittel sind für Wegebau und Verkehrssicherung vorgesehen, die aufgrund der Borkenkäferplage eine immer wichtigere Rolle spielt.

Eine Aufforstung soll linksseitig der Straße zwischen Brischko und Neubuchwalde auf ca. 2,7 ha erfolgen. Gepflanzt werden sollen hier Kiefern, Roteichen und Spitzahorn.

Im Bereich Galgenberg will man neue experimentelle Wege gehen und auf einer Fläche von 0,8 ha im Rahmen eines Schülerprojektes die Aufforstung mit eigenem Saatgut (von den Schülern gesammelte Eicheln) ausprobieren. Dieses Projekt wurde ohne Kosten geplant.

#### **Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2021**

##### **Aufstellungsbeschluss**

##### **für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**

---

1.

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) für den in der Anlage dargestellten Teilbereich des geltenden Bebauungsplanes.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird ein Planungsbüro beauftragt.

3.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

#### **Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2021**

##### **Beschluss zur Billigung und Offenlage**

##### **der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**

---

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung von August 2021.

2.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ einschließlich aller Planteile und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

#### **Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 04 + 05 / 04 / 2021:**

Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau wurde 1997 von der Firma WASA GmbH erstellt, die als Erschließungsträger danach die Realisierung des 1. Bauabschnitts dieses großen Bebauungsplanes übernahm (Straßen „Im Viertel“ und „Schützenbogen“). Inzwischen sind mit anderen Erschließungsträgern auch der 2. Bauabschnitt („Sperlingslust“) und der 3. Bauabschnitt („Lubomierzer Straße“) realisiert worden.

In den Geltungsbereich des Gesamt-Bebauungsplanes wurden 1997 auch angrenzende Flächen und Gebäude (z.B. Feuerwehrdepot und Schützenhaus) einbezogen.

Im Zuge der Planungen für einen Neubau des Feuerwehrdepots hat sich nun gezeigt, dass die damals im Bebauungsplan nur im Umfang der vorhandenen Bebauung festgesetzten Baufelder vergrößert werden müssen,

*damit die nötige Flächenerweiterung beim Feuerwehrdepot realisiert werden kann und auch für das Schützenhaus noch Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Nach dem Aufstellungsbeschluss und der Billigung des Entwurfs der Planänderung erfolgt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (siehe gesonderte Bekanntmachungen im Amtsblatt).*

### **Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2021**

#### **B e s c h l u s s**

#### **zur Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“**

---

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ gemäß Offenlagebeschluss vom 10.03.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.09.2021 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht in der Fassung vom 02.09.2021.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Dr. Braun & Barth Freie Architekten, Tharandter Straße 39 in 01159 Dresden beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen, und Ergänzungen, welche nach § 4a (3) BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### **Beschluss-Nr. 07 / 04 / 2021**

#### **S a t z u n g s b e s c h l u s s**

#### **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“**

---

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Bautzen:     untere Abfall- und Bodenschutzbehörde  
                                  untere Bauaufsichtsbehörde  
                                  untere Naturschutzbehörde  
                                  untere Wasserbehörde

- BUND

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2021 auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 02.09.2021 als Satzung.

3.

Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 02.09.2021 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ die Genehmigung beim Landratsamt Bautzen zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 06 + 07 / 04 / 2021:

*Am 06.05.2020 hatte der Stadtrat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung bestimmter Festsetzungen in Teilbereichen des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ durchzuführen. Ziel war vor allem die nachträgliche Schaffung von Baurecht für im Außenbereich errichtete Nebengebäude und Anlagen auf mehreren dort befindlichen Grundstücken, welche ansonsten hätten abgerissen werden müssen.*

*Der Stadtrat hatte seine Bereitschaft zu diesem Verfahren nur unter der Bedingung bekundet, dass sich alle betroffenen Grundstückseigentümer vorher vertraglich zur Übernahme der kompletten Verfahrenskosten und zur Nachzahlung von Abwasserbeiträgen für die Flächen verpflichten, die durch das Verfahren zu Bauland werden.*

*Inzwischen hat der Planänderungsentwurf öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und angehört. Die dabei eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie deren Einbeziehung oder Nichteinbeziehung in den endgültigen Plan wurden im Abwägungsbericht zusammengefasst. Mit dem nun gefassten Abwägungsbeschluss und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ist dieses Verfahren soweit gediehen, dass die Genehmigung beantragt werden kann.*

**Beschluss-Nr. 08 / 04 / 2021**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der bisher geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Wittichenau in Form der Gestaltungssatzungen Nr. 1 bis 3 für die Geltungsbereiche 1 bis 3 in den vorliegenden drei Entwurfsfassungen von Juni 2021 inklusive der zugehörigen Bereichsabgrenzungskarten auf der Grundlage von § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Erläuterung:

*Die bisherige Gestaltungssatzung in ihrer derzeitigen Fassung entspricht in einigen Teilen nicht mehr dem Stand des Gestaltungswillens der Stadt Wittichenau. Zudem war die Einteilung in die drei Geltungsbereiche innerhalb der Paragraphen der Satzung unübersichtlich und für die Bürger oft nicht schlüssig.*

*Um die Satzung gebrauchstauglicher und eindeutiger zu machen, wurde nun für jeden der drei Geltungsbereiche eine gesonderte Satzung mit einer zugehörigen Gebietsabgrenzungskarte erstellt. Dabei wurde auch der Zuschnitt der drei Geltungsbereiche verändert.*

*Durch den wesentlich verkleinerten Bereich 1 sind Baumaßnahmen in der Innenstadt weitestgehend erleichtert und nur begrenzt neue Aspekte aufgenommen worden (z.B. Einfriedungen).*

*Die Stadtverwaltung bittet um Beachtung der neuen Gestaltungssatzungen und bei baulichen Maßnahmen um rechtzeitige Stellung des „Antrages auf Genehmigung nach Gestaltungssatzung“. Die Satzungen sowie der einzureichende Antrag sind auf der Webseite der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de> zu finden.*

Wittichenau, 13.09.2021

Markus Posch  
Bürgermeister